

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
 des  
**Landesteils Oldenburg**  
 im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1933.) 22. Stück.

**Inhalt:**

- Nr. 59. Gesetz vom 20. Mai 1933, betreffend Ermächtigung zum Zweck der Neuordnung der Kirche.
- Nr. 60. Gesetz vom 20. Mai 1933, betreffend Änderung der Verfassung.
- Nr. 61. Gesetz vom 22. Mai 1933, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nr. 62. Gesetz vom 22. Mai 1933, betreffend den kirchlichen Hilfsdienst.
- Nr. 63. Gesetz vom 23. Mai 1933, betreffend Änderung des Dienstfeinkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.
- Nr. 64. Bekanntmachung vom 23. Mai 1933, betreffend Wahl eines Ausschusses auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zur Neuordnung der Kirche.
- Nr. 65. Bekanntmachung vom 23. Mai 1933, betreffend Instandsetzung und Neuanschaffung von Kirchenorgeln.
- Nachrichten.

**Nr. 59.**

Gesetz, betreffend Ermächtigung zum Zweck der Neuordnung der Kirche.

Oldenburg, den 20. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Der durch den Synodalausschuß und drei von der Landessynode zu wählende Abgeordnete erweiterte Oberkirchenrat wird bis zum Zusammentritt einer neuen Synode ermächtigt, alle zum Einbau der Landeskirche in die deutsche evangelische Kirche erforderlichen Maßnahmen einschließlich etwaiger Änderungen der Kirchenverfassung zu treffen.

Unter den hinzutretenden drei Abgeordneten muß ein Geistlicher sein.

Oldenburg, den 20. Mai 1933.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

### №. 60.

Gesetz, betreffend Änderung der Verfassung.

Oldenburg, den 20. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Die Verfassung vom 12. November 1920 wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 3 werden die Worte: „Je ein geistliches und weltliches Ersatzmitglied“ durch die Worte „ein geistliches und drei weltliche Ersatzmitglieder“ ersetzt.
2. § 97 erhält folgenden zweiten Satz:  
Die Entscheidung des Synodalausschusses ist endgültig.
3. § 149 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 20. Mai 1933.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

**№ 61.**

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 22. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

**§ 1.**

Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend die kirchliche Besteuerung, getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1933/34.

Jedoch wird bei der Ermittlung der Maßstabsteuer nach dem Vermögen (Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 1927) ein Fünftel des steuerbaren Vermögens außer Ansatz gelassen.

**§ 2.**

Rückständige Kirchensteuern sind in derselben Weise wie rückständige Reichseinkommensteuern zu verzinsen.

**§ 3.**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 22. Mai 1933.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. **Til emann.**

**№ 62.**

Gesetz, betreffend den kirchlichen Hilfsdienst.

Oldenburg, den 22. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

## § 1.

Kandidaten des Predigtamtes können im Dienste der Landeskirche nur angestellt werden, nachdem sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im kirchlichen Hilfsdienst beschäftigt gewesen sind.

## § 2.

Der kirchliche Hilfsdienst beginnt in der Regel mit dem Anfang des auf das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung folgenden Monats und umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren. Ein Anspruch auf Verwendung im kirchlichen Hilfsdienste besteht nicht.

## § 3.

Die hilfsdienstpflichtigen Kandidaten werden nach näherer Anweisung des Oberkirchenrats beschäftigt. Sie können ordiniert werden.

## § 4.

Die Ausschreibung einer offenen Pfarrstelle darf vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchenrats ausgesetzt werden. In solchem Falle kann die Pfarrstelle durch einen im kirchlichen Hilfsdienst beschäftigten Kandidaten vorübergehend besetzt werden.

Wird die Zustimmung vom Kirchenrat zurückgenommen, oder hält der Oberkirchenrat die Wiederbesetzung mit einem Pfarrer für erforderlich, ist die Pfarrstelle ohne Verzug auszuschreiben.

## § 5.

Solange die Ausschreibung einer offenen Pfarrstelle gemäß § 4 ausgesetzt wird, findet abweichend von § 24 des Dienstehommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 eine Ergänzung des Stelleneinkommens auf das Anfangsgehalt eines Pfarrers nebst Wohnungsgeldzuschuß nicht statt.

Die im kirchlichen Hilfsdienst beschäftigten Kandidaten erhalten eine Vergütung, die vor ihrer Ordination 60 v. H. und nach ihrer Ordination 70 v. H. des Dienst-  
einkommens der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Ba-  
kantzprediger gemäß § 2 und § 6 des Dienst-  
einkommensgesetzes für Pfarrer in der Fassung des Gesetzes vom  
20. Juni 1928 beträgt.

### § 7.

Aus besonderen Gründen kann der Oberkirchenrat die  
Dauer des kirchlichen Hilfsdienstes abkürzen oder von  
ihm befreien.

### § 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen  
Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 22. Mai 1933.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. Tilemann.

## № 63.

Gesetz, betreffend Änderung des Dienst-  
einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922.

Oldenburg, den 23. Mai 1933.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zu-  
stimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

**Einzigster Artikel.**

In § 33 Absatz 1 des Dienst-  
einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922, in der Fassung des

Gesetzes vom 15. Februar 1928, wird das Wort „Lof-  
sens“ durch „Edwarden“ ersetzt.

Oldenburger, den 23. Mai 1933.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. Tilemann.

---

### **№ 64.**

Bekanntmachung, betreffend Wahl eines Ausschusses auf Grund  
des Ermächtigungsgesetzes zur Neuordnung der Kirche.

Oldenburger, den 23. Mai 1933.

---

Die 30. Landesynode hat auf Grund des Gesetzes  
vom 20. Mai 1933, betreffend Ermächtigung zum Zweck der  
Neuordnung der Kirche, dem durch den Synodalausschuß  
erweiterten Oberkirchenrat folgende Abgeordnete der Lan-  
desynode hinzugewählt:

1. Landwirt B. Bulling, Buhhausen,
2. Pfarrer Hollje, Ohmstede,
3. Studienrat Brueckner, Delmenhorst.

Oldenburger, den 23. Mai 1933.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. Tilemann.

---

### **№ 65.**

Bekanntmachung, betreffend Instandsetzung und Neuanschaffung von  
Kirchenorgeln.

Oldenburger, den 23. Mai 1933.

---

Der Oberkirchenrat hat am 13. April 1933 fol-  
gendes Rundschreiben an sämtliche Kirchenräte gesandt:

Es ist erfreulich, wenn die Kirchenräte, falls die nötigen Mittel vorhanden sind, gegebenenfalls die Instandsetzung ihrer Orgel ins Auge fassen. Damit unnötige Kosten vermieden und die Erreichung des Zweckes gewährleistet wird, ist in Zukunft folgendermaßen zu verfahren:

Zunächst ist genau festzustellen, welcher Art die Instandsetzung sein muß, und welchen Umfang sie annehmen wird. Diese Feststellung wird am sichersten durch einen der beiden dem Oberkirchenrat zur Verfügung stehenden Sachverständigen, Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wissing und Pastor Dr. Schütte, Osterburg, getroffen.

Der Oberkirchenrat warnt dringend davor, mit einer Orgelbaufirma in Verbindung zu treten, bevor diese Feststellung getroffen ist. Die Feststellung hat unter Mitwirkung des Pfarrers und des Organisten zu erfolgen. In allen Fällen sind mindestens zwei Orgelbaufirmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Sache des Kirchenrats ist es, sich bei der Prüfung der Angebote von dem Sachverständigen beraten zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Oberkirchenrat zur Nachprüfung vorzulegen.

Für die Abnahme der Kirchenorgel ist der Landeskirchenmusikdirektor bestellt.

Das Vorstehende findet auf den Fall der Beschaffung einer neuen Orgel entsprechende Anwendung.

Odenburg, den 23. Mai 1933.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. Tilemann.

## Nachrichten.

Pfarrer i. R. Kirchenrat Janßen-Rastede ist am 28. April 1933 gestorben.

Pfarrer Eschen ist am 21. Mai 1933 in das Pfarramt in Oldenburg eingeführt worden.

Es sind beauftragt worden:

zum 1. Mai 1933

der prov. Hilfsprediger Schipper in Jhausen mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Delmenhorst;

zum 15. Mai 1933

der prov. Assistenzprediger Addicks in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Westerstede, mit dem Sitz in Jhausen;

der prov. Hilfsprediger Blanken in Schortens mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Tossens; die Kandidaten der Theologie Dannemann und Hanßmann mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg;

zum 20. Mai 1933

der prov. Hilfsprediger Riese in Blexen mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Waddens; der Kandidat der Theologie Wahler mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg.

Die Organistenprüfung haben am 11. April 1933 bestanden:

Fräulein Luise Wittje, Süd-Menthausen,  
Fräulein Sylvia Reinhold, Delmenhorst,  
Fräulein Hilde Rehsfeld, Delmenhorst.

Empfehlend wird auf folgende Schriften hingewiesen:

Gegenreformation einst und heute. Heft 11: Deutsche Reformation, Deutscher Protestantismus, Deutsche Kultur in katholischer Beleuchtung. Aussprüche vom Syllabus (1864) bis zur Gegenwart. Ein Quellenheft, zusammengestellt von Dr. jur. h. c. Georg Arndt, Oberpfarrer a. D. Berlin W. 35, 1933. Säemann-Verlag. 8°. 138 S. 1,50 *RM.*

Tatsachen. Alkoholnot — auch heute noch! Ergebnis einer Sammlung v. Zeitungsberichten während zweier Wochen. Herausgeg. im Auftrage der Reichsarbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus (Deutsche Reichshauptstelle g. d. A.) von Dr. R. Kraut. 1933. Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 8. 32 S. (50 Pfg.)

Volkskirche und Arbeitslager. Von Lic. Walter Schäfer, Landesjugendpfarrer in Kassel. (Sonderheft der „Jugendwarte“.) 16 S. Verlag: Ev. Landesjugendpfarramt Kassel, Kölnische Str. 33 I.

Die Kirchenkollekte am Osterfest 1933 hat 1565,61 *RM* erbracht.

Der Betrag ist an das Diakonissenhaus „Elisabethstift“ abgeführt.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1933

April 4: Vortrag „Staat und Kirche im Zeichen der nationalen Revolution“.

„ 13: Instandsetzung der Orgeln.

- 13: Geburtstag des Reichkanzlers.
- „ 18: Desgleichen.
- „ 22: Mitteilungen zur Lage.
- „ 26: Feiertag der nationalen Arbeit.
- Mai 5: Kirchengebet.
- „ 15: Kirchensteuer 1933/34.

aus (1933) die für die Kirchensteuer im Reichsbudget  
 festzusetzen ist. Die Kirchensteuer wird durch den  
 Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36  
 festgesetzt. Die Kirchensteuer wird durch den Reichsbudget  
 für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36 festgesetzt.

Die Kirchensteuer wird durch den Reichsbudget für die Jahre  
 1933/34, 1934/35, 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer  
 wird durch den Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35,  
 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer wird durch den  
 Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36  
 festgesetzt.

Die Kirchensteuer wird durch den Reichsbudget für die Jahre  
 1933/34, 1934/35, 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer  
 wird durch den Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35,  
 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer wird durch den  
 Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36  
 festgesetzt.

Die Kirchensteuer wird durch den Reichsbudget für die Jahre  
 1933/34, 1934/35, 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer  
 wird durch den Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35,  
 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer wird durch den  
 Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36  
 festgesetzt.

Die Kirchensteuer wird durch den Reichsbudget für die Jahre  
 1933/34, 1934/35, 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer  
 wird durch den Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35,  
 1935/36 festgesetzt. Die Kirchensteuer wird durch den  
 Reichsbudget für die Jahre 1933/34, 1934/35, 1935/36  
 festgesetzt.